



Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

gültig ab 01.01.2027

Voraussetzungen

Die Ersatzversorgung kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang keinen gültigen Energielieferungsvertrag und somit keinen Energielieferanten hat. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet eine Ersatzversorgung sicherzustellen.

			Ersatzversorgung		Allgemeine Bestimmungen	
					Alle Preise sind exkl. MWST 8.1%. Zur Abrechnung der Energie für die Ersatzversorgung kommen die regulären Netzentgelte der EVG AG als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen (AGB) der EVG Grächen AG. Weitere Infos unter: www.evg-graechen.ch	
Energie						
Energiepreis Ersatzversorgung		Rp. / kWh	exkl. MwSt, (Spotmarktpreis + 1 Rp.) x 1,2		Herkunft - nicht erneuerbare Energieträger z.B. Kernenergie	
Abwicklung und Bearbeitung	Einmalig pro Messpunkt	CHF	300.00			

Preisberechnung Energiepreis Ersatzversorgung

Die vom Endverbraucher bezogene Energie wird mit dem entsprechenden stündlichen Swissix-Spotmarktpreis Schweiz berechnet. Als Umrechnungskurs wird der Monatsmittelkurs der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendet.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen

Laufzeit

Sobald EVG Kenntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird EVG am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern. Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde EVG über den Abschluss eines gültigen Stromlieferungsvertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2027** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.